



140000047256

Hessisches Ministerium für
Umwelt, Energie, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Eing.: 22. Juni 2009

Nr.: Anl.:

**Wasserverband
Schwarzbachgebiet-Ried**Abflußregelungs-
und Gewässerunterhaltungsverband

Wasserverband Schwarzbachgebiet-Ried · Postfach 1751 · 64507 Groß Gerau

Hessisches Ministerium
für Umwelt, Energie, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
Referat III 1
Mainzer Straße 80

65189 Wiesbaden

Ihr Zeichen/Schreiben vom

Unser Zeichen
MöSachbearbeiter(in)
Herr MöhrleDatum
18.06.2009**Europäische Wasserrahmenrichtlinie
Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramme für Hessen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Wasserverband Schwarzbachgebiet-Ried hat die Entwürfe zum Bewirtschaftungsplan und zu den Maßnahmenprogrammen zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie vom 22.12.2008 zur Kenntnis genommen.

Zuerst möchten wir zum Ausdruck bringen, dass der Wasserverband Schwarzbachgebiet-Ried grundsätzlich Maßnahmen begrüßt, die zu einer ökologischen und strukturellen Verbesserung der Verbandsgewässer führen. Gleichzeitig müssen wir aber auch feststellen, dass die ins Internet gestellten Unterlagen und Informationen in Ihrer Gesamtheit unübersichtlich, teils unvollständig und Gewässer bzw. Wasserkörper teils unpassend bezeichnet sind. Die Fülle der Unterlagen machte eine Orientierung und Auswertung ausgesprochen kompliziert. Unsere Stellungnahme kann daher auch nicht alle Aspekte des Maßnahmenprogramms abschließend bewerten, zumal von Ihrer Seite weiterhin vereinzelt Ergänzungen und Änderungen vorgenommen werden.

Allgemeines

Das Einzugsgebiet des Wasserverbandes Schwarzbachgebiet-Ried gliedert sich abflusstechnisch in zwei Räume. Im Oberlauf befinden sich das Dreieicher und das Messeler Hügelland und im Unterlauf das Ried. Auf Grund der großen Zuflüsse aus dem Oberlauf kommt es in der Riedebene wegen der geringen Gefälleverhältnisse in Kombination mit hohen Grundwasserständen und Rheinrückstau bereits heute zu erheblichen Vorflutproblemen. Der Wasserverband Schwarzbachgebiet-Ried ist deshalb zunächst bestrebt, die in der Studie „Sicherstellung der Vorflut im Hessischen Ried“ projektierten Hochwasserschutzmaßnahmen umzusetzen. Wir weisen in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die Nassperiode 1999 bis 2002 hin, in der es zu

- 1 -

Wasserverband
Schwarzbachgebiet-RiedKörperschaft des öffentlichen Rechts
Sitz: Groß-GerauHausadresse:
Neuwiesenweg 7
64521 Groß-Gerau
Postfachadresse:
Postfach 1751 · 64507 Groß-GerauTelefon: (0 61 52) 4 04 26 E-Mail: mail@schwarzbachgebiet-ried.de
Telefax: (0 61 52) 8 35 26 Internet: www.schwarzbachgebiet-ried.deStadt- u. Kreissparkasse Darmstadt
(BLZ 508 501 50) Kto.-Nr.: 548 200 Kennziffer: 0497

weiträumigen Überschwemmungen und Gebäudevernässungen gekommen ist. Eine verstärkte Reaktivierung der Aue, insbesondere im unteren Schwarzbachgebiet, wird vor diesem Hintergrund durch die betroffenen Bevölkerungsteile ausgesprochen kritisch und teils mit Unverständnis begleitet werden.

Nach Prüfung der Unterlagen und unter Berücksichtigung der Informationen aus den öffentlichen Veranstaltungen Ihres Hauses bei den Regionalveranstaltungen nehmen wir zum vorgelegten Maßnahmenprogramm wie folgt Stellung:

Hochwasserschutz

Das aufgestellte Maßnahmenprogramm darf dem bestehenden Hochwasserschutz und den im Maßnahmenprogramm zur Sicherstellung der Vorflut im Hessischen Ried aufgestellten Maßnahmen nicht zuwiderlaufen. Weiterhin sind an den Verbandsgewässern (z.B. Schwarzbach, Darmbach, Landwehr, Landgraben, Hegbach, Mühlbach, Apfelbach) lange Gewässerabschnitte bedämmt. Die entsprechende Schutzwirkung ist zu erhalten. Die Entwässerungssituation der Anliegerkommunen darf sich keinesfalls verschlechtern, sondern ist im Gegenteil im unteren Schwarzbachgebiet verbesserungsbedürftig.

Umsetzung

Das Verbandsgebiet des Wasserverbandes Schwarzbachgebiet-Ried liegt im Bereich von 9 Oberflächenwasserkörpern: Schwarzbach/Astheim, Schwarzbach/Mörfelden, Schwarzbach/Walldorf, Hegbach, Apfelbach, Mühlbach/Groß-Gerau, Silz und Landgraben/Griesheim.

Das Maßnahmenprogramm schlägt für die Fließgewässer des Wasserverbandes Schwarzbachgebiet-Ried unter der Maßnahmengruppe Struktur folgende Maßnahmen vor:

Maßnahmenvorschlag		insgesamt
Bereitstellung von Flächen	ca. 300 ha	ca. 15.200.000,00 €
Entwicklung naturnaher Gewässer-, Ufer- und Auenstrukturen	ca. 65 km	ca. 15.500.000,00 €
Herstellung der linearen Durchgängigkeit (Beseitigung von Wanderhindernissen)	ca. 150 Stück	ca. 6.600.000,00 €
Gesamtkosten		ca. 37.300.000,00 €

Die Fülle der Maßnahmen bedarf aus unserer Sicht grundsätzlich einer weitergehenden Konkretisierung und Einordnung mit entsprechender Prioritätensetzung unter Kosten-Nutzen-Aspekten.

Hierzu ist es unerlässlich eine Maßnahmenplanung für das gesamte Verbandsgebiet aufzustellen. Wir gehen davon aus, dass diese durch das Land finanziert oder zumindest zu einem hohen Anteil bezuschusst wird.

Bereitstellung von Flächen

Im Maßnahmenprogramm wird die Bereitstellung von Flächen von insgesamt ca. 300 ha zugunsten der Fließgewässer als Uferstreifen, zur Schaffung von Auenstrukturen und zur Umsetzung von

Renaturierungsmaßnahmen gefordert. Besonderer Schwerpunkt bei der Flächenbereitstellung wird das untere Schwarzbachgebiet zur Schaffung ausgeprägter Flachlandgewässerstrukturen sein. Die Bereitstellung von Flächen in dieser Größenordnung wird auf erhebliche Vorbehalte seitens der Landwirtschaft treffen, zumal durch den Siedlungsdruck, Ausgleichsmaßnahmen (z.B. Fraport) und Auskiesungsflächen die landwirtschaftlich nutzbare Fläche permanent abnimmt.

Aus Sicht des Verbandes sind die Bereitstellung von Flächen sowie die Entwicklung der naturnahen Gewässer- und Uferstrukturen vorrangig in den festgestellten Überschwemmungsgebieten umzusetzen, Ortslagen sind davon auszunehmen.

Für die Erhaltung ggf. Verbesserung der Fließgewässer in den Ortslagen ist es aus Verbandssicht günstiger die mit der letzten Novellierung des Hessischen Wassergesetzes abgeschaffte Ausweisung des Uferschutzstreifens wieder einzuführen.

Entwicklung naturnaher Gewässer-, Ufer- und Auenstrukturen

Die Entwicklung naturnaher Gewässer-, Ufer- und Auenstrukturen ist eng an die Verfügbarkeit von Uferstrandstreifen und Ufergrundstücken gekoppelt. Die Erfahrung zeigt, dass großräumige Renaturierungsmaßnahmen lange Zeiträume bei Grunderwerb, Planung, Genehmigung und ggf. auch bei der Umsetzung beanspruchen; entsprechende Zielkonflikte mit der Landwirtschaft sind vorprogrammiert. In bedämmten Bereichen werden sich kaum Renaturierungsmaßnahmen realisieren lassen, wenn damit nicht eine kostspielige Rückverlegung der vorhandenen Bedämmung einhergeht. Dies wurde bei der Festlegung der Maßnahmenbänder weitestgehend nicht berücksichtigt (z.B. Hegbach, Mühlbach, Apfelbach). Wir verweisen hierzu auf die Liste „Unterhaltung der Deiche in Hessen“ veröffentlicht im Staatsanzeiger 17/1991 S.1042. Problematisch ist auch, dass die Fließgewässer nicht immer der natürlichen Topographie folgen, sondern teilweise im Hochsystem geführt werden, z.B. Teile des Mühlbaches. Eine Tieferlegung in diesen Gewässerabschnitten wird aus Gründen der Vorfluterhaltung grundsätzlich nicht möglich sein.

Bei einzelnen Fließgewässern, z.B. Mühlbach, Apfelbach, Hegbach, Heistgraben usw., ist es außerdem so, dass diese in den Sommermonaten nahezu vollständig austrocknen. Damit ist die Ökologie im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie entscheidend gestört, die Umsetzung Strukturverbessernder Maßnahmen bringt hier deshalb keine entscheidenden Fortschritte.

Die vorgeschlagene „Trittstein-Methodik“ wird als Strukturverbessernde Maßnahme von Verbandsseite akzeptiert. Klein- und Kleinstmaßnahmen können hier durchaus auch im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung kostengünstig mit umgesetzt werden. Erfahrungsgemäß können bereits geringfügige Verbesserungen in den Habitatstrukturen eine artenreichere Fauna und Flora initiieren.

Die Fließgewässer des unteren Schwarzbachgebietes, insbesondere Landgraben und Schwarzbach, unterliegen zur Aufrechterhaltung der Vorflut einer intensiven Gewässerunterhaltung. Diese müssen in den Sommermonaten mehrmals entkrautet und über das gesamte Jahr regelmäßig von hineingestürztem Wind- und Astbruch befreit werden. Zur Verbesserung der Eigendynamik wird im Maßnahmenprogramm jedoch in Teilbereichen z. B. vorgeschlagen Todholz und andere Störelemente zur Förderung der Gewässerdynamik einzubringen. Dies wird aus den v.g. Gründen abgelehnt. Eine Extensivierung der Gewässerunterhaltung in diesem Bereich würde unweigerlich auch dazu führen, dass die angrenzenden Flächen nicht mehr landwirtschaftlich nutzbar sind.

Außerdem sind bei einer Extensivierung bzw. Reduzierung der Gewässerunterhaltung zunächst die haftungs- und entschädigungsrechtlichen Konsequenzen für den Verband zu klären.

Wir können uns aber durchaus eine bessere Bepflanzung mit art- und standortgerechten Gehölzen zur Beschattung der Gewässer, z.B. auch durch Umbau der vorhandenen Hybridpappelbestände, vorstellen. In bedämmten Gewässerabschnitten wird eine Bepflanzung aus Dammschutzgründen jedoch nicht realisierbar sein. In der Vergangenheit gab es zudem auch immer wieder Zielkonflikte mit dem Naturschutz, der aus Vogelschutzgründen bzw. zur Erhaltung von Offenlandflächen eine Bepflanzung an Gewässerabschnitten abgelehnt hat.

Anmerken möchten wir auch, dass der Wasserverband Schwarzbachgebiet-Ried mehrfach die in Sohlshalen liegende Landwehr unterhalb des Hochwasserrückhaltebeckens Triesch auf Griesheimer Gemarkung zur Renaturierung vorgeschlagen hat. Dies ist nun auch wieder im Maßnahmenprogramm so vorgesehen. Die Genehmigungsbehörde hat dies jedoch immer wieder auf Grund der Wasserqualität versagt. Hier besteht aus unserer Sicht Aufklärungsbedarf.

Der Wasserverband Schwarzbachgebiet-Ried hat in den vergangenen Jahrzehnten bereits eine Reihe von Renaturierungsmaßnahmen umgesetzt. Aus dem Maßnahmenprogramm ist nicht ersichtlich inwiefern bereits umgesetzte Maßnahmen angerechnet werden.

Mit Erstaunen haben wir deshalb auch zur Kenntnis genommen, dass bereits renaturierte Gewässerabschnitte, z.B. Gundbach Walldorf und weitere Fließgewässer, wieder als renaturierungsbedürftig in das Maßnahmenprogramm aufgenommen wurden. Auch hier besteht aus unserer Sicht Aufklärungsbedarf.

Herstellung der linearen Durchgängigkeit (Beseitigung von Wanderhindernissen)

Im Verbandsgebiet wurden ca. 150 Wanderhindernisse identifiziert, die teils als bedingt passierbar bis unpassierbar eingestuft sind. Zunächst ist festzustellen, dass einzelne Wehranlagen aus dem ehemaligen Mühlen- bzw. Wasserkraftbetrieb nicht in den Zuständigkeitsbereich des Wasserverbandes Schwarzbachgebiet-Ried fallen. Oftmals sind die Wasserrechte zwar erloschen bzw. widerrufen, ein Rückbau der ins Gewässer eingebrachten Anlagen ist jedoch meist nicht erfolgt. Wir fordern deshalb die obere Wasserbehörde auf, durch nachwirkende Beseitigungsverfügungen den Rückbau bzw. Umbau dieser Anlagen zu veranlassen.

Der Verband ist grundsätzlich bestrebt sukzessive kleinere Querbauwerke und Wanderhindernisse kostengünstig im Rahmen der Gewässerunterhaltung um- bzw. rückzubauen. Dies läßt sich meist mit einfachen Mitteln bewerkstelligen, ohne dass hierdurch negative Auswirkungen auf das Abflussregime zu befürchten sind. Diese Maßnahmen werden gemeinhin auch durch die Gewässeranlieger akzeptiert, da diese im Regelfall nicht mit Flächenverbrauch verbunden sind.

Der Umbau größerer Querbauwerke, im Regelfall Sohlabstürze, Abflussaufteilungsbauwerke/ Wehranlagen und ggf. Hochwasserrückhaltebecken, kann nur nach eingehender Prüfung der Auswirkungen auf das Abflussregime und den Hochwasserschutz sowie des Kosten-Nutzen-Aspektes erfolgen. Bei den Hochwasserrückhaltebecken mit Dauerstau, z.B. Erich-Kästner-See, Brentanosee und Seewiese im Stadtgebiet von Darmstadt, muss auch deren Bedeutung für die Erholungs- und Freizeitfunktion der dortigen Bevölkerung berücksichtigt werden. Dabei scheidet die Anlage eines Bypasses zur Schaffung der ökologischen Durchgängigkeit auf Grund der geringen Wasserführung, insbesondere in den Sommermonaten, schon im Voraus aus.

Finanzierung

Zunächst müssen wir feststellen, dass eine Umsetzung des Bewirtschaftungsplanes und der Maßnahmenprogramme generell unter dem Vorbehalt einer gesicherten Finanzierung stehen. Wir verweisen hierzu auf das Konnexitätsprinzip. Da die Finanzierung, wie bei den öffentlichen Präsentationen dargelegt, nach wie vor nicht sichergestellt ist, steht somit die gesamte umfassende und nachhaltige Projektabwicklung sowohl zeitlich als auch örtlich infrage.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit auch im Rahmen der Gewässerunterhaltung Strukturverbessernde Maßnahmen an den Fließgewässern durchzuführen. Eine Förderung solcher Kleinmaßnahmen im Rahmen der Gewässerunterhaltung ist mit der bestehenden Finanzierungsrichtlinie nicht gegeben. Gleiches gilt für Entschädigungs- bzw. Ausgleichszahlungen, z.B. bei landwirtschaftlichem Nutzungsausfall, Brach-liegen-lassen des Uferstreifens oder bei Uferabbrüchen. Es wird vorgeschlagen diese Maßnahmen ebenfalls als förderfähig zu berücksichtigen.

Im Maßnahmenprogramm wird vorgeschlagen die Maßnahmenumsetzung verstärkt in Form von naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen zu betreiben. Dazu ist anzumerken, dass die strukturelle Verbesserung an den Bachläufen mit den üblichen Bilanzierungsverfahren nur unzureichend erfasst wird. Dieses Verfahren ist ursprünglich für die Bewertung von flächigen Eingriffen in Natur und Landschaft erstellt worden und kann daher nur mit Einschränkungen auf die Bilanzierung von Renaturierungsmaßnahmen übertragen werden. Dies gilt im besonderen Maße für die Beseitigung von aufwendigen Wanderhindernissen wie Wehranlagen sowie für den Erwerb von Ufergrundstücken bzw. Uferstrandstreifen, die anschließend der natürlichen Sukzession überlassen bleiben. Auch haben wir die Erfahrung gemacht, dass auf Grund der hohen Grundstückspreise und der ausgeprägten Nutzungskonflikte in diesem dicht besiedelten Raum eine Realisierung von naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen unter Kosten-Nutzen-Aspekten deutlich schwieriger umsetzbar sind als in anderen Regionen Hessens. Leider konnte aus diesem Grund mit der Ökoagentur Hessen bisher kein Projekt an den Verbandsgewässern realisiert werden.

Fristverlängerung

Die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen bzw. die Erreichung eines guten ökologischen Zustandes soll im ersten Bewirtschaftungszeitraum 2010 – 2015 erfolgen. Auf Grund der ungeklärten Finanzierung, aber auch im Hinblick auf die zeitraubenden Plan- und Genehmigungsverfahren, erscheint eine Umsetzung dieser Maßnahmenvorschläge im vorgegebenen Zeitraum nicht möglich. Wir beantragen deshalb bereits jetzt eine Fristverlängerung zur Umsetzung dieser Maßnahmen im Verbandsgebiet des Wasserverbandes Schwarzbachgebiet-Ried bis zum Jahr 2027. Wir bitten Sie zudem die im Bewirtschaftungsplan definierten ausgesprochen ambitionierten Umweltziele nochmals kritisch zu hinterfragen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Möhrle
Geschäftsführer

- 5 -

Wasserverband
Schwarzbachgebiet-Ried

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Sitz: Groß-Gerau

Hausadresse:
Neuwiesenweg 7
64521 Groß-Gerau
Postfachadresse:
Postfach 1751 · 64507 Groß-Gerau

Telefon: (0 61 52) 4 04 26 E-Mail: mail@schwarzbachgebiet-ried.de
Telefax: (0 61 52) 8 35 26 Internet: www.schwarzbachgebiet-ried.de
Stadt- u. Kreissparkasse Darmstadt
(BLZ 508 501 50) Kto.-Nr.: 548 200 Kennziffer: 0497